

§ 15 SpkO (Bayern) — Ausschüsse des Verwaltungsrats

Sparkassenordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Den Ausschüssen des Verwaltungsrats gehört der Vorsitzende des Verwaltungsrats an. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats kann an dessen Stelle auch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats dem Ausschuss angehören. Ist einem Ausschuss die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems, des Risikomanagementsystems, der Abschlussprüfung sowie die Überprüfung und Überwachung des Abschlussprüfers übertragen (Prüfungsausschuss) und erfüllt die Sparkasse die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpkG, so hat das Mitglied nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpkG auch diesem Ausschuss anzugehören.

Zitiervorschlag: § 15 SpkO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkO/15>